

Frank Neubacher/Jenny Oelsner/Verena Boxberg/Holger Schmidt

Kriminalpolitik unter Ideologieverdacht – Wunsch und Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung

I. Einleitung

Wie kaum ein anderer ist *Wolfgang Heinz* mit seinen Forschungen der Rechtswirklichkeit auf den Grund gegangen. Kriminalpolitische Entscheidungen „aus dem Bauch heraus“ oder aus parteipolitischem Kalkül¹ sind ihm ein Gräuel. Vor einer „Kriminalpolitik im Blindflug“ hat er stets gewarnt und mit seinen Projekten Politik und Wissenschaft notwendige Fakten an die Hand gegeben. Von besonderem Wert sind seine Zusammenstellungen zur Entwicklung der Jugendkriminalität und der kriminalrechtlichen Sanktionen, die er und seine Mitarbeiter der Öffentlichkeit im Internet offerieren (Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung – KIK, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung – KIS).² Dabei hat ihn seine wissenschaftliche Arbeit zu der Auffassung geführt, dass sich im kriminalrechtlichen Umgang mit jungen Straftätern „Milde“ auszahlt.³ Er meint damit natürlich keinen verträumten Idealismus, sondern das auf wissenschaftlichem Erfahrungswissen fußende Programm des 1. JGGÄndG von 1990. Dieser kriminalpolitische Kurs, hier schlagwortartig umrissen mit *minimum intervention*, Diversion und Haftvermeidung, erfährt in den letzten Jahren zum Teil heftigen Gegenwind aus den Reihen von Politik, Medien und Teilen der Praxis.⁴ Einen unrühmlichen Höhepunkt stellt der recht oberflächliche Artikel des ZEIT-Chefredakteurs *Giovanni Di Lorenzo* dar.⁵ In gewisser Weise ist es kein Zufall, dass sich mediale Angriffe gegen das geltende Jugendstrafrecht *Wolfgang Heinz* zum Ziel nehmen – steht er doch für einen pointierten, aber stets sachlichen und abgeklärten Stil der Auseinandersetzung. In den vergangenen drei Jahren hat er sich besonders der Frage zugewandt,

1 Siehe seine von rund 1.000 Wissenschaftlern und Praktikern des Jugendrechts unterstützte Stellungnahme gegen die „Wiesbadener Erklärung“ der CDU vom Januar 2008, dokumentiert ZJJ 2008, S. 87 ff.

2 <http://www.ki.uni-konstanz.de/kik/>.

3 *Heinz*, ZJJ 2005, S. 302 ff.

4 Vgl. etwa *Heisig*, Das Ende der Geduld, Konsequent gegen jugendliche Gewalttäter, 2010.

5 *Di Lorenzo*, Falsche Milde, Vor jugendlichen Schwerverbrechern darf eine liberale Gesellschaft nicht weichen – schon aus Selbstachtung, ZEIT ONLINE vom 27.01.2011.

ob in der Praxis des Jugendstrafrechts, wie viele vermuten, eine zunehmende „Punitivität“ auszumachen ist.⁶ Seine Antworten – in Kürze: zwar Anzeichen für zunehmende Strafhöhe, aber noch keine Belege – ehren ihn als redlichen Wissenschaftler, der Erwartungen lieber enttäuscht als seine hohen methodischen Ansprüche zu verraten.

Die Autoren dieses Beitrags möchten *Wolfgang Heinz* eine Freude machen, indem sie zunächst anhand der jüngsten kriminalpolitischen Entwicklungen zu verdeutlichen versuchen, welche Annahmen und Erwartungen den Forderungen nach einem „härteren Zupacken“ im Jugendkriminalrecht zugrunde liegen (B.). In einem weiteren Schritt soll danach gefragt werden, ob diese Annahmen, soweit sie die straffälligen jungen Menschen betreffen, zutreffen oder wenigstens plausibel sind. Zu diesem Zweck stellen wir erste Daten aus einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekt zu „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug“ vor, welches wir seit Mai 2010 am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln durchführen (C.).

II. Jugendkriminalpolitische Entwicklungen

1. Punitivität „von unten“?

In den vergangenen Jahren forderten Teile der Kriminalpolitik erhebliche Verschärfungen des Jugendstrafrechts, obwohl die Wissenschaft in einem breiten Konsens solche gesetzgeberischen Initiativen nicht für erforderlich hält und sich ausdrücklich dagegen ausspricht.⁷ Inzwischen sind Nebenklage und nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht möglich,⁸ abgesehen davon finden sich im Koalitionsvertrag der derzeitigen Regierung aus CDU/CSU und FDP die Einführung des „Warnschussarrestes“ sowie die Heraufsetzung der Höchststrafe nach Jugendstrafrecht von 10 auf 15 Jahre wieder. Nachdem die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug 2006 vom Bund auf die Länder übergegangen ist, verfügen die Länder über ein weiteres Territorium, auf dem sie kriminalpolitische Marken setzen können. Aber auch die Praxis des Jugendkriminalrechts ist in den einzelnen Bundesländern und Regionen, wie *Wolfgang Heinz* schon früh hat zeigen

6 Siehe des Näheren *Heinz*, in: *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* Jenaer Symposium, 2009, S. 29 ff.; *Heinz*, NK 2011, S. 14 ff.

7 Siehe den Tagungsbericht zum Jenaer Symposium: *Bachmann/Kolatzki/Kühn/Oelsner*, ZJJ 2008, S. 395 (a.E.); s. ferner die Beschlüsse des Deutschen Juristentages (DJT) 2002 in Berlin und des 27. Jugendgerichtstages 2007 in Freiburg.

8 Vgl. *Neubacher* in: *Bundesministerium der Justiz* (o. Fn. 6), S. 10.

können, sehr unterschiedlich. Von der Finanzausstattung der Jugendhilfe über Diversionsrichtlinien bis hin zu neuen Diversionsprojekten bieten sich vielfältige Ansatzpunkte für „Profilschärfungen“.

Was in den vergangenen Jahren hinzugekommen zu sein scheint, ist, dass Teile der Jugendstrafrechtspraxis sich vom „Geist“ des JGG abzuwenden beginnen. In Anlehnung an die „Jugendstrafrechtsreform von unten“, die in den 1980er Jahren praktiziert wurde und letztlich zum 1. JGGÄndG führte, könnte man von einer „Gegenreform von unten“ sprechen. Während die ursprüngliche Reform stationäre Sanktionen, besonders den überbordenden Arrest, zurückzudrängen und durch neue ambulante Maßnahmen zu ersetzen suchte, kann es heute, so scheint es fast, mit den Inhaftierungen nicht schnell genug gehen. Vornehmlich aus demografischen Gründen gehen zwar die Belegungszahlen im Jugendstrafvollzug zurück, dafür steigt jedoch die Zahl der Jugendarreste an. Praktiker berichten aus einzelnen Bundesländern, dass gegen jugendliche „Schulschwänzer“ ungeachtet des Alters und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ein Bußgeld verhängt werde, welches in vielen Fällen, durchaus schendens Auges in Kauf genommen, zur Anordnung von Beugearrest führe. Auch wähle man schon einmal eine „Schulbesuchsweisung“ (§ 10 JGG), die letztlich zum gleichen Ergebnis (Arrest) führe. Die Entwicklung scheint zu dem Bild zu passen, dass der Anteil der Beuge- bzw. Ungehorsamsarreste an den Arresten stark angewachsen ist. Als unbenannte Weisung gemäß § 10 JGG werden vereinzelt auch Alkoholverbote ausgesprochen, deren Zulässigkeit angesichts mangelnder Überprüfbarkeit anzuzweifeln ist.

Die Rückfallrate nach Jugendarrest ist hoch, der nach wie vor schlecht ausgestattete Arrestvollzug ist – zurückhaltend gesagt – von entsprechend begrenzter pädagogischer Leistungskraft.⁹ Selbst seine Befürworter müssen zur Kenntnis nehmen, dass Wartezeiten von sechs Monaten bis zur Vollstreckung die angebliche Besinnungswirkung der schnellen Inhaftierung unterlaufen. Obwohl positive Wirkungen des Arrestvollzugs weiterhin nicht zu messen sind und mit sozialen Trainingskursen und Betreuungsweisungen von Rechts wegen bessere ambulante Alternativen zur Verfügung stehen, scheint der Arrest zunehmend (wieder) eine Sanktion der Wahl zu werden, nachdem in den Jahren nach 1990 sogar von seiner Abschaffung die Rede war. In der Praxis fungiert der Arrest *contra legem* wohl auch als Ersatz für die Jugendstrafe, wenn diese wegen der gesetzlichen Minderdauer von sechs Monaten nicht in Betracht kommt. In Gestalt des „Warnschussarrests“ soll der Arrest jetzt anscheinend vollends „rehabilitiert“ werden. Entspre-

⁹ Vgl. den Tagungsbericht zur 15. Tagung der Mitarbeiter in den Jugendarrestanstalten vom 17. bis 21. September 2006, ZJJ 2007, S. 86-88.

chende Pläne werden medial unter Berufung auf vermeintliche Kronzeugen aus der Praxis wie die verstorbene Jugendrichterin *Kirsten Heisig* untermalt und bebildert.¹⁰

Der Schock von Sieburg, den die Ermordung eines jungen Häftlings ausgelöst hat, ist nicht einmal fünf Jahre her – und mit ihm die gewachsene Sensibilität für die unerwünschten schädlichen Folgen von Inhaftierung. Es verwundert daher, dass in der Öffentlichkeit beide Diskussionsstränge – Plädoyer für „neue Härte“ einerseits, „Nebenwirkungen“ von Inhaftierung andererseits – überhaupt nicht aufeinander bezogen werden. Dass erprobte „neue ambulante Maßnahmen“ unter den Verdacht einer falschen Milde („Kuschelpädagogik“) geraten sind und Einsperrung als probates Mittel angesehen wird, sagt wenig aus über die Sanktionen, aber viel über den Charakter der Diskussion. Diese hat sich vom empirischen Wissen der Kriminologie entfernt und ist ins Ideologische abgerutscht.

Davon betroffen sind ebenfalls Diversionsmaßnahmen, die dem gesetzlichen Programm des § 45 JGG zufolge zur folgenlosen Einstellung des Verfahrens (aber: Eintragung ins Erziehungsregister) bzw. zum Vorrang erzieherischer Maßnahmen vor einer justiziellen Reaktion führen sollen. Den mittlerweile zahlreichen „Häusern des Jugendrechts“ bzw. „Diversionsstagen“ ist von den verantwortlichen Kriminalpolitikern publikumswirksam zugeschrieben worden, sie verkürzten Jugendstrafverfahren, verbesserten die Kooperation unter den beteiligten Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendamt, Jugendgericht) und verringerten so die Rückfallhäufigkeit. Soweit wissenschaftliche Evaluationen durchgeführt (und finanziert) wurden, können sie den behaupteten Effekt einer Rückfallverminderung nicht nachweisen.¹¹ Im Gegenteil erhärtet sich der Eindruck, dass mit der gegenwärtigen Praxis folgenlosen Einstellungen gezielt ausgewichen wird, indes deren Zielgruppe (harmlose und einsichtige Ersttäter von Bagatellen) einem Mehr und Zuviel an Reaktion unterworfen wird. Gleichzeitig treten fragliche Arbeitsauflagen („Sozialstunden“) an die Stelle fantasievoller (und kostenträchtigerer) erzieherischer Maßnahmen.¹² Schließlich führt die vielfach beschworene „Vernetzung“ jugendrechtlicher Akteure zu datenschutzrechtlichen Problemen sowie einem Fingerhakeln um die Führungsrolle zwischen polizeilichen und pädagogischen Kräften.¹³

10 Gegen die Thesen Heisigs s. *Pfeiffer*, ZJJ 2010, S. 323 ff. und *Dollinger*, ZJJ 2010, S. 410.

11 Siehe *Feuerhelm/Kügler*, Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstadt, Ergebnisse einer Evaluation, 2003, die keine Rückfalluntersuchung durchgeführt haben.

12 Vgl. aus jüngerer Zeit *Verrel*, in: FS Schöch, 2010, S. 227 ff., 236; *Linke*, Diversionsstagen in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der Evaluation eines neuen Diversionsmodells im Jugendstrafrecht, 2011.

13 *Riekenbrauk*, ZJJ 2011, S. 74 ff.; *Gerhard*, ZJJ 2008, S. 186.

2. Der „Geist“ der Verschärfung

Den Verfechtern der „neuen Linie“ scheint es um eine grundsätzliche „Wende“ zu gehen, die zu Lasten des Erziehungsgedankens (s. § 2 Abs. 1 JGG) die Proportionalität der Sanktion zur Tatschuld sowie ihren Charakter als Strafübel hervorheben soll. Die Entwicklung ist umso problematischer als die ambulanten erzieherischen Maßnahmen in den letzten Jahren ohnehin durch Sparmaßnahmen in der Jugendhilfe unterminiert wurden. Jetzt droht gewissermaßen der Einzug der zum Rotstift passenden Alltagstheorien wie „Strafe muss sein“, „Ende der Geduld“¹⁴ oder „beizeiten ein Schuss vor den Bug hilft“. Zeitgleich drängen Polizeibeamte als Akteure mit Macht nach vorne. Unter dem Signum der Kriminalprävention („wir wollen helfen“) ist in mehrfacher Hinsicht eine „Verpolizeilichung“ auszumachen – zum einen in Form polizeilicher Sonderdienststellen,¹⁵ zum anderen durch eine Kooperation mit anderen Behörden (z.B. in den „Häusern des Jugendrechts“), bei der die Polizei die Federführung und Datenaustausch beansprucht.¹⁶

An den kriminologischen Grundlagen des deutschen Jugendkriminalrechts hat sich nichts geändert. Auch neuere Studien zur Dunkelfeldforschung¹⁷ legitimieren zurückhaltende strafrechtliche Reaktionen, die der Gefahr „justizieller Eskalation“ und negativer Selbstbildveränderungen vorbeugen.¹⁸ Die zum Teil sogar unter Professionellen der Jugendhilfe, der Polizei und der Justiz anzutreffenden Vorstellungen davon, dass die „weiche Welle“ letztlich Schaden anrichte und nur ein frühzeitiges energisches Einschreiten unter Einsatz von Haft Schlimmeres verhindern könne, entspricht zunehmend dem Zeitgeist, kann sich aber mitnichten auf wissenschaftliche Grundlagen berufen. Es zählt zu den Verdiensten *Wolfgang Heinz*, in quasi-experimentellen Untersuchungsdesigns nachgewiesen zu haben, dass Diversionsmaßnahmen (selbst im Falle wiederholter Straffälligkeit) nicht weniger wirksam sind als stationäre Maßnahmen wie der Jugendarrest oder die Jugendstrafe.¹⁹ Tatsächlich sind die Reformbemühungen der letzten Jahrzehnte im Kern gegen eine automatische Sanktionsverschärfung bei Rückfalltätern und gegen

14 So der Titel des Bestsellers von *Heisig*, 2010.

15 Z.B. das landesweite Konzept „BASU 21“ (Besonders auffällige Straftäter unter 21 Jahren) in Hessen; für NRW s. etwa das Projekt „Kurve kriegen“ (www.mik.nrw.de).

16 Vgl. *Emig* in: *Dollinger/Schmidt-Semisch* (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*, 2010, S. 149 f., 153; *Riekenbrauk*, *ZJJ* 2011, S. 74 ff.

17 Vgl. die 2. Welle der *International Self Report Delinquency Study* von *Junger Tas u.a.*, *Juvenile Delinquency in Europe and Beyond*, 2010; s. auch *Walter/Neubacher*, *Jugendkriminalität*, 4. Aufl. (2011), Rn. 397.

18 Vgl. *McAra/McVie*, *European Journal of Criminology* 2007, S. 319, 337.

19 *Heinz*, *ZJJ* 2005, S. 302; *Heinz/Storz*, *Diversion im Jugendstrafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland*, 1992.

die Gleichsetzung von Sanktionsschärfe mit Sanktionswirksamkeit gerichtet gewesen.²⁰ Manche warnen auf der Grundlage empirischer Studien daher sogar vor der „kriminogenen Wirkung“ von Inhaftierung.²¹

Es ist unrealistisch anzunehmen, eine Inhaftierung wirke wie ein „Warnschuss“. Junge Straffällige wägen vor der Tat nur selten Vor- und Nachteile rational ab. Problematische Verhaltensweisen entwickeln sich häufig im Kontext defizitärer Milieus. Solche Fehlentwicklungen sind mit einem Aufenthalt hinter verschlossenen Türen oder durch einen irgendwie gearteten „Weckruf“ nicht ohne Weiteres zu korrigieren. Sie erfordern mehr und anderes, was im Setting des geschlossenen Jugendstrafvollzugs allerdings nur mühselig geleistet werden kann. Selbst wenn der junge Gefangene Grund zum Nachdenken hätte, wird er im Gefängnis zunächst mit der Überwindung des Inhaftierungsschocks, der Anpassung an die Welt im Strafvollzug und mit der Behauptung seiner selbst beschäftigt sein. Freiheitsentziehung ist Übelszufügung, aber nicht zwangsläufig Veranlassung zum Nachdenken. In aktuellen internationalen Forschungen hat sich erneut erwiesen, dass junge Straftäter in ihrer delinquenten Aktivität mit der Zeit nachlassen – auch sog. Intensivtäter, und zwar ungeachtet der Art der Intervention! In einer vom U.S.-Justizministerium verbreiteten Studie heißt es: „Institutional placement and the type of setting appeared to have little effect on which high-end offenders persisted in offending and which reduced their offending“.²² Zudem bekräftigen *Lipsey u.a.* in einer Meta-Analyse von 548 Studien, die jugendkriminalrechtliche Interventionen der Zeit zwischen 1958 und 2002 ausgewertet haben, dass Programme mit einem Behandlungsanspruch den Rückfall klar reduzieren können, wohingegen disziplin- oder abschreckungsbasierte Programme negative Effekte nach sich ziehen.²³ Die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges liegt daher auch nicht in der Abschreckung, sondern in der Förderung und Behandlung der Inhaftierten. Bekanntlich ist der Jugendstrafvollzug „eine Art Sammelbecken hochgradig benachteiligter und zugleich härter Sanktionierter“, deren Chancen durch den Haftaufenthalt oft nicht verbessert, sondern weiter beschnitten werden.²⁴ Die Situation ist also schwierig. Hier befinden sich die jungen Gefangenen, die in vielfacher Hinsicht als besonders bedürftig erscheinen, z.B. was Partnerschaft, soziale Unterstützung, Arbeit bzw. Ausbildung oder Substanzkonsum angeht. Dort ist der Vollzug vor die Aufgabe gestellt, diese Defizite unter den Bedingungen der Einschließung zu beheben und

20 *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, 4. Aufl. 2011, Rn. 570 ff., 573.

21 *Cid*, *European Journal of Criminology* 2009, S. 459 ff.

22 *Mulvey*, Highlights from Pathways to Desistance: A Longitudinal Study of Serious Adolescent Offenders, Office of Juvenile and Delinquency Prevention, Fact sheet, March 2011, S. 2 (<http://ncjrs.gov/pdffiles1/ojdp/230971.pdf>, Abruf: 19.4.2011).

23 *Lipsey u.a.*, Improving the Effectiveness of Juvenile Justice Programs, A New Perspective on Evidence-Based Practice, December 2010, S. 24 (<http://cjjr.georgetown.edu/pdfs/ebp/ebppaper.pdf>, Abruf: 19.4.2011).

24 *Walter/Neubacher* (o. Fn. 20), Rn. 252.

den Gefangenen in Unfreiheit auf ein verantwortliches Leben in Freiheit vorzubereiten. Die Widersprüchlichkeit wird dadurch verschärft, dass die Lebensverhältnisse in Haft kaum beherrschbar sind und die Unterbringung in einer „totalen Institution“²⁵ sogar schädliche Wirkungen hat (s. § 3 Abs. 2 StVollzG: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken“; s. auch § 2 Abs. 4 Satz 1 JStVollzG Baden-Württemberg, § 3 Abs. 2 Satz 3 JStVollzG NRW). Zu solchen unerwünschten Wirkungen ist etwa die Gewalt unter Gefangenen zu zählen. Der Strafvollzug muss also die Herkules-Aufgabe der Resozialisierung angehen und ist doch erst einmal damit beschäftigt, dafür überhaupt die Voraussetzungen zu schaffen. Beiden Aspekten – dem Gewaltproblem sowie der Bedürftigkeit der Gefangenen – wollen wir im Folgenden anhand von Daten aus einem Forschungsprojekt nachgehen.

III. Das Kölner Forschungsprojekt zu Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug²⁶

1. Forschungsstand, Konzeption, Methodik

Nach bisherigem Kenntnisstand sind besonders junge, schwache und unerfahrene Häftlinge bzw. solche, die in eine Außenseiterrolle geraten sind, gefährdet, Opfer von Übergriffen durch Mithäftlinge zu werden. Berichtet wird vor allem von verbalen Angriffen und Diebstählen, von denen etwa jeder zweite Gefangene betroffen ist. Seltener sind Erpressungen, körperliche oder sexuelle Attacken.²⁷ In qualitativen Arbeiten wird die subjektive Bedeutung von Gewalt insofern deutlich, als sich gewaltsames Handeln als Mittel zur Wiedergewinnung von Handlungsoptionen darstellt, die in der von Autonomieverlust geprägten Institution „Gefängnis“ eingeschränkt worden sind.²⁸ Aber nicht nur Gewalt gegenüber anderen zeigt sich als

25 Goffman, *Asylums: Essays on the social situations of mental patients and other inmates*, 1961.

26 Siehe die Projekt-Seite: www.gewaltundsuiizid.uni-koeln.de.

27 Vgl. Kury/Brandenstein, *ZfStrVo* 2002, S. 30 f.; Heinrich, *BewHi* 2002, S. 379; Wirth, *Gewalt unter Gefangenen, Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen*, 2006; Ernst, *BewHi* 2008, S. 358, 360; Hinz/Hartenstein, *ZJJ* 2010, S. 178; ferner die Beiträge von Neubacher, *Gewalt hinter Gittern*, 2008 sowie von Goerdeler bzw. Goeckenjan, in: Puschke (Hrsg.), *Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*, 2011, S. 105 ff. und S. 135 ff.

28 Vgl. Neuber, *Die Demonstration kein Opfer zu sein. Biographische Fallstudien zu Gewalt und Männlichkeitskonflikten*, 2009; Bereswill in: Bereswill/Höyneck (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder*, 2002, S. 153 ff.

problematisch, auch selbstverletzendes Verhalten bis hin zum Suizid kommt im Strafvollzug deutlich häufiger vor als in der Normalbevölkerung.²⁹ Ursachen von Suizid und Gewalt im Strafvollzug werden sowohl in institutionellen Bedingungen des Strafvollzuges³⁰ als auch in individuellen Vorbedingungen der Inhaftierten (Missbrauch in der Kindheit, Suchtproblematik, psychische Erkrankungen) gesehen.³¹ Forschungen hierzu sind rar und beschränken sich auf querschnittliche Hellfelddaten.³² Im längsschnittlich angelegten, interdisziplinären Forschungsprojekt „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Phänomen, Ursachen, Prävention“ (GEWUSST) werden die Entstehungsbedingungen und der Verlauf der Entwicklung von Gewalt und Suizid speziell für den Jugendstrafvollzug näher untersucht. Dabei ist die Annahme leitend, dass Gewalt und Suizid im Strafvollzug zwei mögliche Anpassungsstrategien der Inhaftierten darstellen, um mit dem Anpassungsdruck in der Anstalt umzugehen. Nicht nur individuelle Prädispositionen der Gefangenen (*Importationstheorie*) bestimmen diesen Anpassungsprozess, sondern auch die Bedingungen in der Anstalt (*Deprivationstheorie*) sowie der Übergang in das Gefängnis als *kritisches Lebensereignis*. Im Verlauf eines Jahres soll mittels einer bis zu viermal stattfindenden Fragebogenerhebung diese Entwicklung der jugendlichen Inhaftierten und jungen Erwachsenen nachgezeichnet und untersucht werden. Wer (mit welchen Vorbedingungen) wann wo (in welcher Situation) und warum auf Gewalt oder Suizid zurückgreift, ist dabei die Leitfrage. Ergänzende qualitative Interviews mit einer Teilstichprobe der inhaftierten Jugendlichen ermöglichen im Forschungsprojekt einen tieferen Einblick in die Entstehungsbedingungen, die Entwicklung und die individuellen Bedeutungsdimensionen von Gewalt und Suizid in Haft. Gleichzeitig wird durch die Auswertung der Gefangenenpersonalakten die Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld, sowie die Ehrlichkeit der Probanden hinsichtlich der Beantwortung der durchaus schwierigen Thematik abgeschätzt. Um die Ergebnisse gegenüber der erheblichen Selektivität der Inhaftiertenstichprobe abzusichern, werden zwei Kontrollgruppen rekrutiert. Bei der ersten Kontrollgruppe handelt es sich um eine längsschnittliche Stichprobe von

29 Vgl. Konrad/Daigle/Daniel/Dear/Frottier/Hayes/Kerhof/Liebling/Sarchiapon, Preventing suicide in jails and prisons, 2007; Matschnig/Frühwald/Frottier, Psychiatrische Praxis, 2006, S. 6 ff.; Stuart, Current Opinion in Psychiatry, 2003, S. 559 ff.

30 Zur Deprivationstheorie insbesondere Sykes, The society of captives: A study of a maximum security prison, 1958.

31 Vgl. Enzmann/Greve in: Bereswill/Greve (Hrsg.), Forschungsthema Strafvollzug, 2001, S. 111 ff.; Greve/Enzmann, International Journal of Behavioral Development, 2003, S. 12 ff.; Wirth (o. Fn. 27).

32 Zu nennen sind die Arbeiten der Kriminologischen Dienste in Niedersachsen (Bennefeld-Kersten) zum Suizid sowie in NRW (Wirth), Hessen (Heinrich) und Sachsen (Hinz/Hartenstein) zur Gewalt unter Gefangenen.

Bewährungsprobanden. Anhand einer zweiten, aus der allgemeinen Bevölkerung rekrutierten und querschnittlich erhobenen Kontrollgruppe, wird die Selektivität der beiden anderen Stichproben überprüft.³³

2. Merkmale der jungen Gefangenen

Im November 2010 wurden im Rahmen eines Pretests mittels Fragebogen 276 Gefangene in der JVA Siegburg zu verschiedenen Themengebieten befragt. Das entspricht etwa 55 % der damaligen Vollzugspopulation. Darüber hinaus wurden sechs, bis zu 155 Minuten dauernde qualitative Interviews mit Insassen geführt. Bei der Befragung wurden zwei Versionen des Fragebogens mit divergierendem Inhalt eingesetzt, um die Testung unterschiedlicher Fragen zu ermöglichen. Aufgrund dessen sind die im Folgenden dargestellten Merkmale vereinzelt nur für rund die Hälfte der Befragten zutreffend.

Die befragten Gefangenen sind zwischen 16 und 24 Jahre alt ($M=19.8$; $SD=1.63$). Nur drei Jugendliche waren unter 16 Jahren, gut die Hälfte der Inhaftierten war der Gruppe der Heranwachsenden zuzuordnen (18- bis 20-jährige; $N=127$), gefolgt von der Gruppe der Erwachsenen (ab dem 21. Lebensjahr) mit 37 % ($N=86$). 145 (60 %) der Teilnehmer haben die deutsche Staatsangehörigkeit, die zweitgrößte Gruppe bilden 27 Teilnehmer (11 %) mit türkischem Pass. Das formale Bildungsniveau der Befragten ist insgesamt als niedrig zu bewerten. Über die Hälfte (56 %, $N=151$) der Befragten hat keinen Schulabschluss, fast ein Drittel einen Hauptschulabschluss (30 %, $N=76$). Die Übrigen verteilten sich auf Realschulabschluss (10 %), Abitur (1 %) und sonstiges (2 %). Dennoch nehmen nur ca. 30% ($N=75$) der Inhaftierten an einer schulische Maßnahme innerhalb der Anstalt teil, genauso viele besuchen nach eigenen Angaben eine berufliche Qualifikationsmaßnahme (30%, $N=76$).

Die Hälfte der Probanden ($N=121$) wurde in Version 1 des Fragebogens nach der Tätigkeit gefragt, der sie unmittelbar vor ihrer Inhaftierung nachgegangen waren. Die daraufhin angegebene Arbeits- und Ausbildungssituation der jungen Erwachsenen ist eher schlecht: fast ein Drittel war arbeitslos (30%, $N=36$), die Hälfte (52%, $N=62$) befand sich in einer Art von Ausbildung (41 waren Schüler, 20 waren Lehrlinge oder Auszubildende und einer gab an, Student gewesen zu sein) und lediglich 15% ($N=18$) waren angestellt oder selbstständig. Von den Beschäftigten gaben 69% ($N=27$) der Befragten im Fragebogen an, es „schlimm zu finden“, ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle durch die Inhaftierung verloren zu haben. Nur 18% ($N=7$) von ihnen meinten, dass sie dies nicht betreffe. Neben der mangelnden In-

33 Ausführliche Darstellung von Forschungsdesign und Zielen bei Neubacher/Oelsner/Boxberg/Schmidt, BewHi 2011, S. 133 ff.

tegration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist der Substanzgebrauch ein deutliches Problem. So hat fast die Hälfte (47%, N=56) ein mindestens mittleres Risiko,³⁴ alkoholkonsumbedingte Gesundheitsprobleme davonzutragen. Für Kokain bzw. Opiate ist dies für 24% bzw. 6% der Befragten festzustellen. Wird das Risiko über diverse illegale Drogen hinweg betrachtet, so liegt bei 59% (N=72) der Inhaftierten ein mittleres Risiko und bei 11% (N=13) sogar ein hohes Gesundheitsrisiko vor.

In Version 2 des Fragebogens wurden die Gefangenen nach ihrer früheren familiären Situation und etwaigen Problemen befragt. Die Mehrheit der Inhaftierten ist bei beiden Elternteilen aufgewachsen (N=71, 53%), ein Drittel der Inhaftierten ist bei einem Elternteil aufgewachsen und ca. 8% ist bei Verwandten groß geworden. Gleichzeitig gaben 53 (39%) Inhaftierte an, mindestens einmal in einem Heim untergebracht gewesen zu sein, die Mehrheit davon (N=23, 43%) länger als ein Jahr. 19 der Befragten (14%) waren in einer Pflegefamilie, 10 von ihnen länger als ein Jahr. Es zeigte sich, dass das familiäre Umfeld auch ein maßgeblicher Ort für Gewalterfahrungen ist. Während lediglich 18% (N=25) von keinerlei Gewaltvorfahrungen in ihrer Kindheit berichteten, haben 114 Inhaftierte (82%) Gewalt erlebt; 28 davon ausschließlich innerhalb der Familie, 33 ausschließlich durch andere Personen und 53 durch die Familie und durch andere Personen. Nach Angaben der Befragten kamen in der Familie hauptsächlich Schläge und das Bewerfen mit Gegenständen vor. Gewaltanwendungen unter Zuhilfenahme von Waffen bzw. gefährlichen Gegenständen geschahen eher außerhalb der Familie und wurden von anderen Personen verübt. Hinsichtlich des Familienstatus stellte sich heraus, dass die überwiegende Mehrheit der 133 Befragten ledig ist (90%, N=120). Acht (6%) Inhaftierte gaben an, verheiratet zu sein, vier (3%) sind geschieden und einer ist verwitwet (1%). Dabei hatten 49% (N=59) durch die Inhaftierung ihre Partnerin verloren.

3. Lebensumstände in der Haft

Die „Schmerzen des Freiheitsentzugs“, zu denen Sykes in seiner klassischen Studie³⁵ deprivation of liberty, deprivation of goods and services, deprivation of heterosexual relationships, deprivation of autonomy und deprivation of security zählte, zeigen sich auch bei den Inhaftierten der JVA Siegburg. Noch nicht einmal ein Drittel (28%, N= 33) gibt an, all das zu haben, was sie brauchen. Dabei sind 64% der Insassen einsam (N=77), gleichzeitig fehlt es 60% der Gefangenen (N=72) an

34 In Anlehnung an die Risikogruppen des ASSIST-Projekts der Weltgesundheitsbehörde WHO, s. www.who.int/substance_abuse/activities/assist/en/index.html.

35 Sykes (o. Fn. 30), S. 63: “the pains of imprisonment”.

Privatsphäre. Die überragende Mehrheit (95%, N=116) vermisst Familie und/oder Freunde. Entsprechend finden es die jungen Männer mehrheitlich (90%, N=106) schlimm zu sehen, wie ihre Familien unter der Inhaftierung leiden. 61% der Inhaftierten leiden insbesondere an der Abwesenheit ihrer Partnerin (N=71). Dabei geben 111 (93%) Insassen an, unter der sexuellen Deprivation zu leiden. Trotz verschiedener Angebote der Anstalt geben 95% (N=115) der Gefangenen an, sich zu langweilen. Gleichzeitig beschweren sich die Insassen überwiegend über begrenzte Autonomie (72%, N=86). 91% (N=110) der Befragten geben an, sich im Gefängnis nicht sicher zu fühlen. Die Befunde decken sich weitgehend mit den erwähnten Ergebnissen anderer Untersuchungen. Erwartungsgemäß gab die Mehrheit (88 %, N=114) der Gefangenen an, einen anderen Gefangenen bereits verbal attackiert zu haben. Physische Angriffe auf Mitgefangene wurden von 67 % (N=100) eingeräumt. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten (57 %, N=77) gab an, mindestens einmal willentlich Dinge von anderen Gefangenen beschädigt zu haben. Genau die Hälfte (N=65) gab zu, Mitgefangene erpresst oder sie zu bestimmten Handlungen gezwungen zu haben. Mit neun Befragten (7 %) gaben die Gefangenen weitaus seltener sexuelle Übergriffe zu als Übergriffe der anderen Kategorien. Gleichwohl liegt dieser Anteil deutlich über dem Wert, den bisherige Befragungen und Aktenanalysen zu Tage förderten. Die Hilflosigkeit und teilweise vermutlich auch Überforderung mit der Situation äußert sich in den von 7% (N=16) eingestandenen aktuellen Suizidgedanken. Daneben gaben 16% (N=36) der Befragten an, während der aktuellen Inhaftierung Suizidgedanken gehabt zu haben. Gleichzeitig bedauern 71% der Befragten (N=88) ihre Vergangenheit und äußern mehrheitlich Ratlosigkeit über ihre Zukunft. Lediglich 21% haben keine Bedenken hinsichtlich ihrer Zukunft. Diese Unsicherheit die Lebensumstände nach der Haft betreffend zeigt sich auch in den qualitativen Interviews des Pretest. Die Insassen äußern die Sorge, sich aufgrund der stigmatisierenden Wirkung der Inhaftierung nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt etablieren zu können. Dabei setzen sie vage Hoffnungen auf die Option, sich durch soziale Kontakte (beispielsweise Selbstständigkeit mit Familienangehörigen) eine berufliche Existenz aufzubauen. Inwiefern es dabei zu innerfamiliären oder finanziellen Problemen kommen und wie diese Zukunft konkret aussehen könnte, wird dabei nicht thematisiert. Auch hier zeigt sich, dass im Strafvollzug die biographisch erlernte Hilflosigkeit gefestigt, aber gleichzeitig verdeckt wird. Demgemäß bewegen sich die Gefangenen in ihren Narrationen vornehmlich im Spannungsfeld zwischen biographischem Erleiden und biographischer Selbstermächtigung.³⁶

36 Vgl. *Bereswill*, Forum Supervision 2008, S. 52 ff.; *Bereswill*, in: Dollinger/Schmidt-Semisch (o. Fn. 16.), S. 545 ff.

IV. Schluss

„Die Jugendstrafgefangenen stammen häufig aus sozial und wirtschaftlich randständigen Familien, ein Großteil von ihnen verfügt über keine oder eine schlechte Schul- und Berufsausbildung, und vor der Inhaftierung waren viele arbeitslos und hatten ein nur geringes Einkommen.“³⁷ So bilanzieren *Stelly/Thomas* den Forschungsstand zu den sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen. Auf der Grundlage unserer Daten können wir dem beipflichten, nicht ohne zu ergänzen, dass durch die Haft die Probleme nicht verringert sondern vermehrt werden. Die jungen Gefangenen sind weitgehend damit beschäftigt, mit ihrer subjektiv als Leiden empfundenen Situation zu Recht zu kommen. Dass sie sich aus eigenen Kräften oder gleichsam durch die bloße Inhaftierung auf ein Leben ohne Straftaten besinnen, ist kaum plausibel. Maßnahmen der Anstalt werden vielleicht dazu beitragen, die schädlichen Wirkungen der Haft zu minimieren und den Gefangenen in seinem Ringen um Selbstbehauptung zu entlasten. Die eigentliche Behandlung jedoch kann erst dann anschließen. Dass es insofern hinreichend Spielraum für Optimierungen gibt, zeigt die Diskussion um das sog. Übergangsmanagement, das gegenwärtig in aller Munde ist, eigentlich aber schon immer normativ gefordert war. Im Ergebnis muss der Zweifel erlaubt sein, ob unter den gegebenen Umständen die spezialpräventive Aufgabe des Jugendstrafrechts wie des Jugendstrafvollzugs erfüllt werden kann. Sicher ist die Relativierung des Vollzugsziels der Resozialisierung durch einige Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder kein Zufall.³⁸ Und vielleicht ist das die eigentliche Botschaft der Diskussion um das Jugendstrafrecht – dass wieder offener „gestraft“, „vergolten“ und „gesühnt“ werden soll.

37 *Stelly/Thomas*, in: *Stelly/Thomas* (Hrsg.), *Erziehung und Strafe*, 2011, S. 129.

38 Siehe *Boers/Schaerff*, *ZJJ* 2008, S. 316 ff.